

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 07.07.2026, 09:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 1.102, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Angermund, Blatt 477,

BV lfd. Nr. 49

Gemarkung Angermund, Flur 5, Flurstück 214, Verkehrsfläche,
Landwirtschaftsfläche, Am blinden Weg, Größe: 5.715 m²

Grundbuch von Angermund, Blatt 477,

BV lfd. Nr. 50

Gemarkung Angermund, Flur 5, Flurstück 216, Ackerfläche, Am blinden Weg,
Größe: 3.562 m²

Grundbuch von Angermund, Blatt 477,

BV lfd. Nr. 65

Gemarkung Angermund, Flur 5, Flurstück 155, Landwirtschaftsfläche, Am
Wassenberg, Größe: 3.102 m²

versteigert werden.

Drei unbebaute verpachtete Grundstücke, die allesamt landwirtschaftlich genutzt werden, innerhalb eines größeren zusammenhängenden landwirtschaftlich genutzten Bereich im nördlichen Ortsteilbereich von Düsseldorf-Angermund, Bereich

„Am blinden Weg“ und „Am Wassenberg“

Die Flurstücke 214 und 216 sind von einem Feldweg aus zugänglich. Das Flurstück 155 hat keine direkte Anbindung an einen Feldweg oder sonstige Straße. Eine Zugänglichkeit erfolgt nur über Fremdgrundstücke.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.09.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

106.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Angermund Blatt 477, Ifd. Nr. 49	51.000,00 €
- Gemarkung Angermund Blatt 477, Ifd. Nr. 50	31.000,00 €
- Gemarkung Angermund Blatt 477, Ifd. Nr. 65	24.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der

Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.